

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Fa.: Transport Service Andreas Küblbeck, Freilandstraße 49a, 82194 Gröbenzell
Stand: 01.01.2019

Diese AGB sind stets fester Bestandteil aller Frachtverträge!

1. Grundlagen dieser AGB
2. Frachtpreisangebot & Auslagen
3. Auftragserteilung
4. Stornierung eines Auftrages
5. Haftung des Frachtführers (TSK)
6. Übernahme, Schadensmeldung & Zwischenlagerung
7. Preise
8. Standzeiten
9. Salvatorische Klausel

Abkürzungen: Ag = Auftraggeber, Ff = Frachtführer (= Transport Service Küblbeck)

1.) Grundlagen dieser AGB

Diesen AGB liegen die "Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2016" (ADSp 2016), bzw. das "Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr" (CMR) zu Grunde. Alle in dieser AGB aufgeführten Punkte sind als zusätzliche Vereinbarungen anzusehen und verstehen sich, stets in Verbindung mit den genannten Vertragsbedingungen, als fester Bestandteil eines jeden Frachtvertrages.

2.) Frachtpreisangebot & Auslagen

Jedes vom Ff erstellte Preisangebot, in mündlicher und/oder schriftlicher Form, versteht sich als unverbindlich und ist kostenlos! Der darin enthaltene Preis für die Durchführung des betreffenden Transportauftrages gilt als Festpreis zzgl. der gesetzlichen MwSt. und eventueller Auslagen wie z. B. Sondermaut & Fahrkosten, es sei denn, im jeweiligen Angebot ist ein anderer Vermerk vorhanden.

2.a) andere Auslagen

Sollten dem Ff andere als oben genannte Auslagen entstehen, z. B. Standgelder und/oder Abschleppkosten eines anderen Unternehmens welche bei Abholung sofort in bar oder unbar zu zahlen sind, so sind diese bei Anlieferung gegen entsprechenden Beleg in bar auszugleichen. Sollte dies nicht möglich sein, werden diese Auslagen entsprechend ausgewiesen und gesondert, mit **1% - 5% des Betrages, mindestens jedoch € 10,- Aufschlag**, in Rechnung gestellt. Diese "Auslagenrechnungen" sind nach Eingang **sofort zur Zahlung** fällig! Sollte bei der Beladestelle keine bargeldlose Zahlung möglich und/oder dem Ff vorab kein Bargeld zur Verfügung gestellt worden sein, so dass dieser selbst an einem ATM Bargeld besorgen muss, wird die evtl. dadurch anfallende Bankgebühr mit entsprechendem Nachweis ebenfalls bzw. zusätzlich berechnet.

3.) Auftragserteilung

Jede Erteilung eines Transportauftrages hat schriftlich, vorzugsweise per e-Mail, alternativ auch per Fax zu erfolgen. In jeder Auftragserteilung sind die kompletten Angaben der Lade- und Abladeadresse, evtl. zusätzliche Daten wie Ansprechpartner, Termine, Ladezeiten o. Ä., sowie die beauftragende Person mit Vor- und Zunamen, Telefonnummer (evtl. Handynummer) und der vereinbarte Netto-Frachtpreis zu vermerken.

4.) Stornierung eines Auftrages

Jede Partei eines Frachtvertrages hat das Recht, ohne Angaben von Gründen vom Frachtvertrag zurück zu treten. Wird ein Frachtvertrag vom Ag min. 24. Std. vor Fahrtantritt storniert, so fallen keinerlei Stornokosten an. Nach diesem Zeitraum kann der Ff Stornokosten von bis zu 50% des vereinbarten Frachtpreises berechnen. Ist jedoch zum Zeitpunkt der Stornierung das bestellte Fahrzeug bereits zum Beladeort unterwegs oder sogar schon vor Ort, so fallen Stornokosten i. H. v. mindestens 75% des vereinbarten Frachtpreises an. Sollten zur Ausführung des betreffenden Auftrages Auslagen seitens des Ff entstanden sein (s. Punkt **2. & 2.a**), werden diese auf jeden Fall, bzw. zusätzlich zu den Stornokosten berechnet. Tritt der Ff vom Frachtvertrag zurück, so hat sich dieser, je nach Wunsch des Ag, sich kostenlos um gleichwertigen Ersatz zu kümmern. Jedoch nicht, wenn der Rücktritt aus dem Frachtvertrag seitens des Ff auf einen Umstand zurückzuführen ist, den

der Ag dem Ff verschwiegen hat und dieser den vereinbarten Frachtvertrag daher nicht mehr einhalten kann (z. B. zu hohes Gewicht der Ladung, etc.). In diesem Fall entstehen dem Ag ebenfalls Stornokosten im genannten Umfang.

5.) Haftung des Frachtführers (TSK)

Der Ff hat u. A. eine sog. "Hakenlast" -Versicherung mit einer Deckungssumme von € 600.000,- pro Auftrag abgeschlossen. Versicherungen über die vorhandene Deckungssumme hinaus, beispielsweise für Sondermodelle, Oldtimer oder Sammlerstücke, hat der Ag abzuschließen. Dies muss im Vorfeld, also vor Auftragserteilung geklärt werden. Der Ff übernimmt im Schadensfall über die angegebene Deckungssumme hinaus keinerlei Haftung. Zusätzlich ist eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

6.) Übernahme, Schadensmeldung & Zwischenlagerung

Alle sichtbaren Beschädigungen und Fehlteile werden auf dem Frachtbrief vermerkt und vom Absender gegengezeichnet. Auf Wunsch des Ag kann bei Übernahme eines Kfz ein sog. Übernahmeprotokoll vom Ff angefertigt werden. Hierauf werden alle Beschädigungen, grobe Verschmutzungen und fehlende Teile genau vermerkt. Hierfür wird ein Aufschlag i. H. v. € 20,- zzgl. ges. MwSt. berechnet.

Wird ein Fzg. vor dem Unterzeichnen des Frachtbriefes ohne Beisein des Ff vom Empfänger bewegt (wenn z. B. das Fzg. in die Waschhalle gefahren wird), entfällt die Haftung durch den Ff. Im Zweifelsfall ist die Verschmutzung auf dem Frachtbrief zu vermerken (Fzg. verschmutzt, vereist, etc.), ebenso Beschädigungen & Fehlteile, welche nicht schon vor Verladung beim Absender bekannt waren. Schadensmeldungen müssen zusätzlich zum Vermerk auf dem Frachtbrief unverzüglich schriftlich (Fax, e-Mail,) beim Ff eingereicht werden. Falls dies nicht innerhalb von spätestens 12 Std. nach Anlieferung beim Empfänger erfolgt, werden diese nicht mehr berücksichtigt.

Der Ff übernimmt die Zwischenlagerung der ihm anvertrauten Fzge. gemäß den aktuell gültigen Haftungsgrundlagen und im vorher vereinbarten Umfang. Der Ff ist nicht verpflichtet, Tätigkeiten außerhalb des vereinbarten Rahmens durchzuführen, insbesondere dann nicht, wenn die Haftung durch keine der Parteien gesichert ist. Der Verlust oder die Beschädigung eines Fzg., bzw. Teile davon während der Lagerzeit, welche/r nachweislich vom Ff zu verantworten ist, wird von diesem nach geltendem Recht übernommen. Jedoch nicht, wenn schon vor Übernahme des Kfz. durch den Ff, Teile davon gefehlt hat/haben oder beschädigt waren (siehe 1. Absatz).

7.) Preise (nur bei Vorliegen einer Preisliste!)

Die in der Preisliste angegebenen Frachtpreise sind verbindlich und verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Änderungen dieser vor Angebotserstellung sind vorbehalten.

8.) Standzeiten

In jedem von TSK erstellten Preisangebot ist die Zeit zum Be- & Entladen des bestellten Fahrzeuges enthalten. Fallen andere als diese, vom Ff unverschuldete Zeiten an, so dass beim Absender oder Empfänger nicht Be- bzw. Entladen werden kann, so sind diese als Standzeiten zu betrachten. Sofern keine andere Vereinbarung mit dem Ag getroffen wurde, kann TSK den in der Preisliste unter "Standzeit" angegebenen Betrag, nach den jeweils ersten 30 Minuten stündlich berechnen. Sollte keine Preisliste oder vereinbarter Preis vorliegen, beläuft sich der Stundensatz auf € 50,00 netto.

Grenzüberschreitender Transport (Verzollung): Ebenfalls im Preisangebot enthalten sind 1 Stunde Wartezeit bis zur Einfahrt in den Zollhof und 1 Stunde Zeitaufwand für die Abfertigung an den Schaltern des jeweiligen Grenzüberganges. Alle weiteren Zeiten, insbesondere Wartezeiten bis zur Einfahrt in den Zollhof, sind als Standzeiten zu betrachten und werden wie unter Absatz a.) berechnet. Um diese zu verkürzen, muss evtl. ein anderer Grenzübergang gewählt werden.

9.) Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Punkte dieser AGB gegen geltendes Recht verstoßen, so tritt die jeweilige gesetzliche Regelung an dessen Stelle. Sämtliche anderen Punkte bleiben in diesem Falle unberührt.